



Lebenshilfe

Mönchengladbach e.V.
Mitglied im DPWV

Lebenshilfe Mönchengladbach e.V., Am Ringofen 1, 41189 Mönchengladbach

Geschäftsstelle
Am Ringofen 1
41189 Mönchengladbach
Telefon: (02166) 4 19 72

Mönchengladbach,
10. April 2013

Satzung der Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. ist dem Landesverband und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. angeschlossen.
- (3) Der Sitz der Ortsvereinigung ist 41189 Mönchengladbach, Am Ringofen 1.

§ 2 Aufgabe und Zwecke

- (1) Aufgabe und Zweck der Ortsvereinigung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Die Ortsvereinigung vertritt die Interessen geistig behinderter Menschen gegenüber der Stadt und anderen Institutionen.
Bei Errichtung einer Sportabteilung der Ortsvereinigung steht dieser das Recht auf Eigenständigkeit zu.
- (2) Die Ortsvereinigung kann eigene Einrichtungen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung errichten und betreiben.
- (3) Aufgabe der Ortsvereinigung ist es weiterhin, das Verständnis für die Probleme geistig behinderter Menschen in der Öffentlichkeit ständig zu verbessern.
- (4) Die Ortsvereinigung arbeitet mit allen öffentlichen und freien Trägern, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzungen zusammen.
- (5) Die Ortsvereinigung betrachtet es als ihre Aufgabe, auf örtlicher Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde geistig behinderter Menschen anzuregen und zu beraten.



Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Ortsvereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel der Ortsvereinigung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten sind;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen;
- d) sonstige Zuwendungen;
- e) öffentliche Zuschüsse.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden (sowie Personenvereinigungen aller Art).
- (2) Alle Mitglieder sollten sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Ortsvereinigung nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Aufnahmeerklärung zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.09. eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden kann.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
Gegen eine Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann innerhalb eines Monats der Vorstand angerufen werden, wobei die nächste Mitgliederversammlung entscheiden muss.
 - c) den Tod.
 - d) wenn das Mitglied mehr als 3 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.



Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

§ 7 Organe der Ortsvereinigung

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Ortsvereinigung.
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
- (6) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
 - a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden.
 - c) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegeben.
 - d) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - e) Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins haben bei der Wahl des Vorstandes kein Stimmrecht.



Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.
 - (a) Es wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

der 1. Vorsitzende	auf 2 Jahre	} jeweils im wechselseitigen Rhythmus
der 2. Vorsitzende	auf 2 Jahre	
der Kassierer	auf 2 Jahre	
der Schriftführer	auf 2 Jahre	
die Beisitzer	auf 2 Jahre	

Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 - (b) Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 (6b) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Nordrhein-Westfalen, mit der Auflage, es einem Nachfolgeverein mit gleicher gemeinnütziger Zielsetzung als Startkapital zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Mönchengladbach, 10. April 2013

LEBENSILFE Mönchengladbach e.V.

für den Vorstand / Träger

.....
Robert Jansen
1. Vorstandsvorsitzender

.....
Heinz Rheinländer
2. Vorstandsvorsitzender